

## Angaben zur Stellungnahme

**Thematik:**

Einführung des Öffentlichkeitsprinzips der Verwaltung (Änderung Organisationsgesetz und weitere Erlasse)

**Teilnehmerangaben:**

Digitale Gesellschaft  
Vereinsadresse ohne Strasse  
4000 Basel

**Kontaktangaben:**

Kanton Luzern  
Bahnhofstrasse 15  
Postfach  
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: [vernehmlassungen.jsdds@lu.ch](mailto:vernehmlassungen.jsdds@lu.ch)

Telefon: 041 228 59 17

**Teilnehmeridentifikation:**

117572

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
2. Vernehmlassungsunterlagen	Erläuterungen und Gesetzesentwürfe	<p>Im Juni 2023 eröffnete das Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern die Vernehmlassung zum Entwurf zu den Gesetzesänderungen betreffend das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.</p> <p>Die Digitale Gesellschaft ist eine gemeinnützige Organisation, die sich für Grund- und Menschenrechte, eine offene Wissenskultur, weitreichende Transparenz sowie Beteiligungsmöglichkeiten an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen einsetzt. Die Tätigkeit orientiert sich an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Konsumenten in der Schweiz und international. Das Ziel ist die Erhaltung und die Förderung einer freien, offenen und nachhaltigen Gesellschaft vor dem Hintergrund der Persönlichkeits- und Menschenrechte.</p> <p>Gerne nehmen wir zum Entwurf wie folgt Stellung:</p> <p>Das Öffentlichkeitsprinzip ermöglicht eine Kontrolle der Verwaltung und sorgt für Transparenz. Das stärkt das Vertrauen und die Akzeptanz der Bevölkerung in die Behörden. Wir begrüßen daher grundsätzlich die längst überfällige Einführung des Öffentlichkeitsprinzips der Verwaltung im Kanton Luzern. Die Vorlage geht aber nicht weit genug. Entgegen dem Ziel des Öffentlichkeitsprinzips für Transparenz zu sorgen, schafft die Vorlage weitgehende Ausnahmen, die das Öffentlichkeitsprinzip zu sehr einschränken und willkürliche Entscheide begünstigen. Eine umfassende und effiziente Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips ist unerlässlich. Ansonsten bleibt der Eindruck, dass der Kanton Luzern das Öffentlichkeitsprinzip nicht ernsthaft umsetzen möchte und in seinem behördlichen Handeln etwas zu verstecken hätte.</p> <p>Das Öffentlichkeitsprinzip soll aber noch weiter gehen. Wir fordern eine umfassende Transparenz der Behördentätigkeit. Dabei genügt es nicht, dass Dokumente erst auf Anfrage herausgegeben werden. Oft ist unbekannt, welche Dokumente überhaupt existieren, weshalb keine konkreten Anfragen gestellt werden können. Als ersten Schritt muss daher ein Verzeichnis aller Dokumente erstellt werden, damit Öffentlichkeitsgesuche präzise beantragt werden können. Weiter fordern wir einen «maschinenlesbaren Staat»: Dazu gehört eine vollständige Öffentlichkeit und Publikation aller Dokumente, Informationen und Daten, nicht erst auf Anfrage hin. Grundsätzlich sollen alle Daten, ausser Personendaten, unabhängig von ihrem Aufwand pro-aktiv und in einem weiterverwendbaren Format veröffentlicht werden. Dies schafft Potential zur Datennutzung und dient der Transparenz.</p>	
3. Einzelfragen zum Öffentlichkeitsprinzip	3.1 Geltung des Öffentlichkeitsprinzips für Kanton (vgl. § 68a OG- Entwurf, § 22 Abs. 5 JusG-Entwurf)	Wir sind mit den Bestimmungen zum Geltungsbereich nicht einverstanden. Wir fordern, dass alle öffentlichen Organe dem Öffentlichkeitsprinzip unterstellt werden, um staatliches Handeln für die Bevölkerung nachvollziehbar und transparent zu machen und eine Kontrolle zu ermöglichen. Damit müssen auch der Kantonsrat, die Gemeindeparlamente und die Gemeindeversammlung, Behörden und Verwaltungseinheiten des Kantons und der Gemeinden dem Geltungsbereich des Öffentlichkeitsprinzips unterliegen. Soweit Private mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind, müssen diese ebenfalls dem Öffentlichkeitsprinzip unterstellt werden.	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
3. Einzelfragen zum Öffentlichkeitsprinzip	3.2 Geltung des Öffentlichkeitsprinzips für Gemeinden (vgl. § 6a GG-Entwurf)	Wir sind mit dieser Regelung einverstanden und begrüßen die Verpflichtung der Gemeinden zur Einführung des Öffentlichkeitsprinzips ausdrücklich.	
3. Einzelfragen zum Öffentlichkeitsprinzip	3.3 Genereller Ausschluss des Öffentlichkeitsprinzips (vgl. §§ 68b und 68c OG-Entwurf)	Wir sind mit den im Gesetz genannten Ausschlussgründen nicht einverstanden. Der Ausschluss ist viel zu breit. Sitzungen von Behörden und gewählten Magistratspersonen stellen einen wichtigen Aspekt des öffentlichen Handelns dar. Daher müssen insbesondere Sitzungsprotokolle und Verhandlungsinstruktionen der Behörden öffentlich sein.  § 68c Abs. 2 Satz 2 OG-Entwurf ist zu streichen. Der Zugang zu Protokollen über den Verlauf nichtöffentlicher Sitzungen soll nicht ausgeschlossen werden. Ausserdem sollten Sitzungen im Rahmen einer öffentlichen Behörde grundsätzlich öffentlich sein, womit der Begriff der «nichtöffentlichen Sitzungen» abzulehnen ist.	
3. Einzelfragen zum Öffentlichkeitsprinzip	3.4 Ausschluss oder Einschränkung im Einzelfall (vgl. §§ 68a und 68d OG-Entwurf sowie § 11a KDSG-Entwurf)	Wir sind mit den im Gesetz genannten Gründen für den Ausschluss oder die Einschränkung des Zugangs nicht einverstanden. Ein überwiegendes Interesse als Einschränkung zum Zugang zu Informationen ist unscharf und allgemein formuliert. Das birgt die Gefahr von willkürlich ablehnenden Entscheidungen. Der Zugang zu Informationen soll nur bei geheimen und sicherheitsrelevanten Informationen eingeschränkt werden können oder wenn besonders schützenswerte Personendaten i.S.d. Datenschutzgesetzes betroffen sind und eine Anonymisierung nicht möglich ist.  § 68a Abs. 2 lit. b, lit. c und lit. d OG-Entwurf sind zu streichen.	
3. Einzelfragen zum Öffentlichkeitsprinzip	3.5 Verfahren (vgl. §§ 68f und 68g OG-Entwurf sowie § 11a KDSG-Entwurf)	Wir sind damit nicht einverstanden. Die Regelung, wann Gebühren erhoben werden können, ist viel zu offen formuliert. Dabei ist zu befürchten, dass Gebühren exzessiv erhoben werden, was den Zugang zu Dokumenten faktisch einschränkt. Wir fordern, dass generell keine Gebühren erhoben werden. Nur in begründeten Ausnahmefällen, wenn der Aufwand der Verwaltung äusserst unverhältnismässig ist, soll eine Gebühr erhoben werden können. Die rechtlichen Grundlagen sind dahingehend zu ändern.	
4. Erlassänderungen mit Ausschluss des Öffentlichkeitsprinzips	4.1 Finanzkontrollgesetz	Wir sind nicht damit einverstanden, dass das Öffentlichkeitsprinzip nicht für die Prüf- und Tätigkeitsberichte der Finanzkontrolle gelten soll. Die Finanzkontrolle muss in ihrer Rolle zur Unterstützung des Kantonsrates in der Oberaufsicht der kantonalen Verwaltung die Öffentlichkeit informieren können und zumindest in einem begrenzten Umfang Transparenz über ihre Tätigkeit geben können.  Die Änderung im Finanzkontrollgesetz (§ 17a) ist in dieser Form zu streichen.	

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
4. Erlassänderungen mit Ausschluss des Öffentlichkeitsprinzips	4.2 Steuergesetz und Gesetz betreffend Erbschaftswesen	Wir lehnen die Änderungen in den zwei Steuererlassen ab. Dass persönliche Steuerdaten nicht veröffentlicht werden dürfen, ist bereits durch das Datenschutzgesetz und das Steuergeheimnis genügend geregelt. Amtliche Steuerdaten in summarischer Form sind hingegen von grossem öffentlichen Interesse und sind dem Öffentlichkeitsprinzip zu unterstellen.  § 134 Abs. 4 StG und § 15 Abs. 1 EStG sind zu streichen.	
5. Vorschläge zu den Gesetzesentwürfen	Organisationsgesetz	§ 68e Abs. 3 OG-Entwurf: Für den Zugang zu amtlichen Dokumenten ist in der Regel keine Gebühr zu erheben.	Für den Zugang zu amtlichen Dokumenten ist in der Regel keine Gebühr zu erheben. Nur in begründeten Ausnahmefällen, wenn der Aufwand der Verwaltung äusserst unverhältnismässig ist, soll eine Gebühr erhoben werden können (vgl. 3.5). Die rechtlichen Grundlagen sind dahingehend zu ändern.
5. Vorschläge zu den Gesetzesentwürfen	Organisationsgesetz	§ 70a OG-Entwurf soll gestrichen werden.	Wir lehnen es ab, dass das Öffentlichkeitsprinzip erst auf amtliche Informationen angewendet wird, welche nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angelegt worden sind. Damit werden alle bestehenden Behörden Daten ausgeschlossen. Das ist zu restriktiv. Vergangene Daten müssen dem Öffentlichkeitsprinzip ebenfalls unterstellt sein, damit die Bevölkerung auch das vergangene Handeln der Behörden nachvollziehen kann. § 70a OG-Entwurf soll gestrichen werden.
5. Vorschläge zu den Gesetzesentwürfen	Organisationsgesetz	Wir fordern, dass eine beauftragte Person oder alternativ eine öffentliche Stelle für das Öffentlichkeitsprinzip und dessen Kompetenzen eingesetzt wird.	Die beauftragte Person oder die öffentliche Stelle schafft bei entsprechenden Gesuchen im Rahmen des Öffentlichkeitsgesetz für Klarheit und Orientierung.

## 1. Allgemeine Zustimmung oder Ablehnung

Thematik	Aussage	Zustimmung
Allgemein	Sind Sie mit der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips der Verwaltung einverstanden?	Stimme eher zu